

Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt

Sonderdruck der Gemeinde Gornsdorf



Sonderdruck – Ausgabe 22. Februar 2014

Freiexemplar



Foto: Gemeinde Gornsdorf

Impressum Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf e-mail: gemeindeamt@gornsdorf.de, Tel. 03721 2606912, Fax 03721 60901-24
Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Thalheim, Untere Hauptstraße 9, Tel. 03721 86602
Verteiler: Dienstleistungsbetrieb Bernd Keller, Gornsdorf, Feldstraße 4, Tel. 03721 23035
Erscheinungshinweis: Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf - erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gornsdorf verteilt
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende
Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Auerbach- Burkhardtsdorf- Gornsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat Gornsdorf am 25. Mai 2014

1. Zu wählen sind

	Gemeinde	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gornsdorf	12	18	40

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
- spätestens am 20. März 2014, 18:00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Zimmer 5

schriftlich einzureichen.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetzes - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen.

1. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wahlbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bzw. § 27 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3. Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen:

Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Zimmer 5

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Gemeinderatswahlen bei der:

Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Zimmer 5

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 20.03.2014, 18:00 Uhr, geleistet werden.
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahl) spätestens bis 13. März 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Burkhardtsdorf, 22.02.2014




Probst
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Gornsdorf



Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Gornsdorf

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gornsdorf lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zu der am

um **Dienstag, dem 18.03.2014**
in der **19.00 Uhr**
Gaststätte „Volkshaus“
Am Andreasberg 5 in Gornsdorf

stattfindenden **Mitgliedervollversammlung** recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Anwesenheit der Jagdgenossenschaft in Person und Fläche
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Revisionskommission
5. Bericht des Jagdpächters / Information zum Abschussplan
6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Beschluss-Nr. 01/2014 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung für das Haushaltsjahr 2013/2014
8. Beschluss-Nr. 02/2014 - Beschluss zum Haushaltsplan 2014/2015
9. Beschluss-Nr. 03/2014 – 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Gornsdorf vom 14.05.1999
10. Informationen, Anfragen

Anschließend wollen wir unser traditionelles Jagdessen durchführen und benötigen dazu eine **Teilnehmerrückmeldung bis spätestens 11.03.2014** an Frau Günther, Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Tel.: 03721/ 2606 - 209

gez. Steffen Reuter
Vorsteher der Jagdgenossenschaft Gornsdorf

Anmerkung:

Nach der Satzung der Jagdgenossenschaft Gornsdorf § 8 Abs. 3, hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Jagdgenossen werden gebeten, bei geänderten Eigentumsverhältnissen die entsprechenden Grundbuchauszüge vorzulegen.